

%

bloßer „Aufklärung“ über das sozialistische Recht interpretieren zu können, irrt genau wie jener, der glaubt, diese Theorie Lenins sei nur auf dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung zu Beginn dieses Jahrhunderts anwendbar gewesen, sie gelte aber nicht mehr, sobald die Arbeiterklasse die Macht erobert hat.¹¹ In Wirklichkeit ist nämlich die Begründung Lenins über die Notwendigkeit des Hineintragens des sozialistischen Bewußtseins allgemeingültig; sie beantwortet die Frage, in welchem Verhältnis die alltägliche, sich mehr oder weniger spontan vollziehende geistige Aneignung der Wirklichkeit zu deren theoretischer Reproduktion steht und wie dabei die Beziehungen zwischen den verschiedenen sozialen Subjekten der Produktion des gesellschaftlichen Bewußtseins aussehen.¹²

Ob die Leninsche Lehre vom Hineintragen des sozialistischen Bewußtseins auch als für die sozialistische Gesellschaft gültig akzeptiert wird, ist keine akademische Frage, sondern berührt die ideologischen Grundlagen der Politik der Partei zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins im allgemeinen und seiner verschiedenen Bestandteile im besonderen.

Deshalb steht diese Lehre auch mit in der Schußlinie rechtsrevisionistischer Angriffe auf den realen Sozialismus. So meint Garaudy, Lenin habe nur deshalb gefordert, das sozialistische Bewußtsein in die Massen zu tragen, weil im damaligen Rußland die Arbeiterklasse zahlenmäßig klein war und die Mehrheit des Volkes Analphabeten waren. Die Anwendung der These vom Hineintragen als eine für alle Zeiten und an allen Orten gültige Regel sei eines der Hauptmerkmale des Stalinismus und der noch heute „orthodoxen Linie“ in den meisten kommunistischen Parteien. Hineintragen des sozialistischen Bewußtseins bedeute „geistige Manipulation“ durch die „Sozialbürokratie“, worunter vor allem die Partei verstanden wird.¹³

Fassen wir zusammen: Das sozialistische Rechtsbewußtsein ist integraler Bestandteil des Klassenbewußtseins der Arbeiter; eng mit dem politischen Bewußtsein verbunden, spiegelt es bestimmte Seiten gesellschaftlicher Verhältnisse, die einer rechtlichen Regelung bedürfen, auf spezifische Weise wider.

Nach dem vollständigen Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse sind alle nichtproletarischen Klassen und Schichten und deren Mitglieder potentiell Träger des sozialistischen gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins. In dem Maße, wie diese Klassen und Schichten zum tatsächlichen Träger des gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins werden, entwickelt sich ein einheitliches sozialistisches Rechtsbewußtsein. Die Herausbildung eines solchen einheitlichen Rechtsbewußtseins gehört zu den Merkmalen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Wir sprechen bewußt von der *Herausbildung* eines einheitlichen sozialistischen Rechtsbewußtseins; denn es widerspräche der Wirklichkeit, die Existenz eines solchen einheitlichen Rechtsbewußtseins als bereits vorhanden anzunehmen. Sowohl wäh-

It Zu unterschiedlichen Standpunkten in diesen Fragen vgl. D. Joseph, Methodisch-theoretische Aspekte des Rechtserziehungsprozesses, Berlin 1976 (Dissertation B); G. Udke, Der Ausbau der sozialistischen Rechtserziehung, Berlin 1976 (Dissertation B); J. Lekschas, „Zusammenhänge zwischen sozialistischer Rechtserziehung und sittlicher Bildung und Erziehung“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesell./Sprachwiss. Reihe, 1978/1, S. 5.

¹² Vgl. E. Hahn, a. a. O., S. 1172.

¹³ Vgl. R. Garaudy, Die Alternative. Ein neues Modell der Gesellschaft jenseits von Kapitalismus und Kommunismus, Wien/Zürich/München 1973, S. 203.